

**Stadt Lommatzsch,
Landkreis Meißen**

**Miet - und Benutzungsordnung für die Freilichtbühne und den Festplatz der
Stadt Lommatzsch**

§ 1 Geltungsbereich und Zweck

Die Miet- und Benutzungsordnung gilt für die Freilichtbühne der Stadt Lommatzsch einschließlich des Freigeländes sowie für den Festplatz hinter der Sportbaracke an der Promenade. Die Freilichtbühne und der Festplatz sollen für private und öffentliche Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden.

§ 2 Vermietung

- (1) Die Vermietung des Geländes erfolgt durch das Hauptamt der Stadt Lommatzsch auf Grund schriftlich abzuschließender privatrechtlicher Mietverträge nach den Bedingungen dieser Ordnung.
- (2) Der Mietvertrag berechtigt nach Zahlung des Mietzinses zur Benutzung der im Vertrag festgelegten Räume, technischen und sonstigen Anlagen und der Freiflächen.
- (3) Ausnahmsweise können Dauernutzungen einzelner Räumlichkeiten durch ortsansässige Vereine zugelassen werden, wenn hierdurch die Nutzbarkeit für Veranstaltungen nicht eingeschränkt wird.
- (4) Die Freilichtbühne und das zugehörige Freigelände können nur insgesamt vermietet werden (Ausnahme: § 2 Abs. 3 dieser Ordnung). Beim Festplatz ist auch eine Vermietung einzelner Standplätze möglich.
- (5) Solange der Strom- und Wasserverbrauch für Festplatz und Freilichtbühne nicht getrennt ermittelt werden kann, ist die Vermietung des Festplatzes und der Freilichtbühne für den gleichen Zeitraum nur an ein und denselben Veranstalter möglich. Sobald die getrennte Ermittlung der Verbräuche möglich ist, können Festplatz und Freilichtbühne auch an verschiedene Veranstalter vermietet werden, soweit die geplanten Veranstaltungen so aufeinander abgestimmt werden, dass eine gegenseitige Beeinträchtigung ausgeschlossen ist und die Mieter dieser Verfahrensweise schriftlich zustimmen.
- (6) Ein Anspruch auf die Anmietung besteht nicht.

§ 3 Nutzungszeiten/Vergabekriterien

- (1) Vermietungen des Festplatzes und der Freilichtbühne für Veranstaltungen mit Ausschank von Speisen und Getränken dürfen nur in der Zeit vom 15.04. bis zum 15.10. erfolgen.
- (2) Die Vermietung für öffentliche Veranstaltungen mit abendlicher bzw. nächtlicher Lärmbelastung darf pro Kalenderjahr insgesamt höchstens an 7 Terminen erfolgen. Je Termin dürfen maximal an 2 aufeinanderfolgenden Tagen Veranstaltungen durchgeführt werden. Dabei ist folgende Nutzungsmischung einzuhalten:

Veranstaltungsart	Höchstzulässige Anzahl von Terminen pro Jahr
Öffentliche Tanz-/Konzert- bzw. Musikveranstaltung insges. davon durch Vereine der Stadt Lommatzsch	davon durch Öffentliche Tanz-/Konzert- bzw. Musikveranstaltung insges. davon durch Vereine der Stadt Lommatzsch
davon durch sonstige Veranstalter	4 1-2 2-3
Sonstige öffentliche Veranstaltungen	3

(3) Sofern bei sonstigen Veranstaltungen keine Lärmbelästigungen nach 22.00 Uhr zustande kommen können (z.B. Rummel o.ä. mit Veranstaltungsende bis 22 Uhr), kann die nach Absatz 2 festgelegte maximale Zahl der Nutzungstage je Termin auf bis zu 7 Tage verlängert werden.

§ 4 Mietpreistarif

(1) Für die Benutzung der Freilichtbühne, der technischen und sonstigen Anlagen und des Festplatzes werden privatrechtliche Entgelte nach dem in Anlage 1 beigefügten Mietpreistarif in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

(2) Neben dem Mietpreis werden dem Mieter die Kosten für die tatsächlich angefallenen Betriebskosten (Strom, Wasser, Abwasser) in Rechnung gestellt.

(3) Soweit Einrichtungen oder besondere Leistungen durch den Mieter in Anspruch genommen werden, die nicht im Mietpreistarif für die Benutzung der Anlagen aufgeführt sind, werden die dafür zu zahlenden Entgelte besonders vereinbart.

§ 5 Zahlung der Mietpreise

(1) Die voraussichtlich zu zahlende Miete für die Benutzung der Räume, Freiflächen sowie technischen und sonstigen Anlagen ist grundsätzlich bis 1 Woche vor der Veranstaltung bzw. dem Nutzungsbeginn bei der Stadt Lommatzsch zu entrichten.

(2) Die endgültige Abrechnung über alle Kosten wird dem Veranstalter nach der Veranstaltung, in der Regel bei Rückgabe Anlagen, zugeleitet. Der errechnete Restbetrag ist bei Schaustellern sofort zu kassieren und im Übrigen innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum an die Stadt Lommatzsch zu zahlen. Zu viel entrichtete Beträge werden erstattet.

(3) Für Dauernutzungen nach § 2 Abs. 3 sind monatliche Zahlungen zu vereinbaren. Der Mietpreis ist bis zum 3. Werktag des laufenden Monats zu entrichten.

§ 6 Anmeldung von Veranstaltungen

(1) Öffentliche Veranstaltungen sollen in der Regel bis zum 30.09. für das kommende Jahr schriftlich angemeldet werden, spätestens jedoch 3 Wochen vor ihrem Beginn.

§ 7 Pflichten des Mieters

(1) Die Bestellung von Feuerwehr- und Sanitätsdienst sowie geeigneter Ordnungskräfte in erforderlicher Anzahl obliegt dem Mieter.

(2) Die Entsorgung des anfallenden Mülls hat der Mieter auf eigene Kosten zu organisieren. Es sind auch die Zugangsflächen und die Umgebung der angemieteten Räume und Flächen von Müll zu beräumen, der durch die Veranstaltung entstanden ist - auch wenn diese Flächen nicht zu den angemieteten Flächen gehören.

(3) Der Veranstalter ist verpflichtet, die für die Nutzung notwendigen Genehmigungen (z.B. gewerberechtliche Gestattungen bzw. Genehmigungen, GEMA-Anmeldung, Genehmigung fliegender Bauten usw.) rechtzeitig einzuholen und für die ordnungsgemäße steuerrechtliche Abwicklung der Veranstaltungen zu sorgen.

(4) Die Räume, technischen und sonstigen Anlagen sowie die Freiflächen sind vom Mieter pfleglich zu behandeln und in ordnungsgemäßem, gereinigtem Zustand zurückzugeben.

§ 8 Haftung

(1) Die gemieteten Räume, Einrichtungen, technischen und sonstigen Anlagen und Freiflächen werden vor Beginn und nach Ende der Nutzung gemeinsam vom Mieter und einem Vertreter der Stadt Lommatzsch besichtigt. Über die Besichtigung ist ein Übernahmeprotokoll zu fertigen. Soweit keine Beanstandungen erhoben werden, gelten die Räume, Anlagen und Freiflächen als in ordnungsgemäßem Zustand übernommen.

(2) Für Schäden, die durch den Mieter, dessen Beauftragten oder Dritte im Zusammenhang mit der Nutzung /Veranstaltung an den gemieteten Räumen, technischen und sonstigen Anlagen sowie Freiflächen entstehen, haftet der Mieter. Ihm obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat. Er hat jeden entstandenen Schaden der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Das Vorstehende gilt für alle Schäden, die von der Übernahme an bis zur Rückgabe an die Stadt entstehen.

(3) Die Stadt Lommatzsch haftet nicht, bei Betriebsstörungen oder sonstigen die Veranstaltung verhindernden oder in sonstiger Weise beeinträchtigenden Ereignissen, es sei denn, diese sind auf vorsätzliches Verhalten von verantwortlichen Bediensteten der Stadt Lommatzsch zurückzuführen.

(4) Der Mieter hat die Stadt Lommatzsch von Ansprüchen jeder Art, die von Dritter Seite gegen sie aus Anlass der Nutzung erhoben werden, freizustellen. Zu diesem Zweck ist der Mieter verpflichtet eine entsprechende Veranstalterhaftpflichtversicherung abzuschließen und der Stadt Lommatzsch auf Verlangen vorzulegen.

(5) Der Mieter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Lommatzsch und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen auf die Stadt Lommatzsch.

§ 9 Rücktritt vom Vertrag

(1) Führt der Mieter die Veranstaltung nicht durch, und teilt dies der Stadt bis 1 Woche vor Veranstaltung mit, so kann der Nutzungsvertrag ohne weitere Kosten gelöst werden. Sofern der Rücktritt vom Vertrag zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt, hat der Mieter den vereinbarten Mietpreis zu zahlen, es sei denn, dass er die Ursache für das Entfallen der Veranstaltung nicht schuldhaft gesetzt hat.

(2) Die Stadt Lommatzsch behält sich vor, von einem bereits geschlossenen Mietvertrag zurückzutreten, sofern Verstöße gegen die Miet- und Benutzungsordnung vorliegen bzw. wenn sich anhand des Veranstaltungsprogramms oder anderer Anhaltspunkte abzeichnet, dass es zur Verletzungen von Sitte und Moral, bzw. zu Verstößen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Zusammenhang mit der Veranstaltung/Nutzung kommen kann.

§ 10 Inkrafttreten

Die Miet- und Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Miet- und Benutzungsordnung vom 24.04.2003 (veröffentlicht am 02.05.2003) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Lommatzsch, den 05.12.2003

Elschner

Bürgermeister

Mietpreistarif

Jeder angefangene Tag der Nutzung wird als voller Nutzungstag berechnet. Tage, die nur dem Auf- und Abbau dienen, gelten nicht als Nutzungstage - es sind aber die Betriebskosten auch für diese Tage zu entrichten.

1. öffentliche Veranstaltungen/Kulturveranstaltungen ohne kommerzielle Nutzung

gesamter Festplatz 50,- €/Tag

Freilichtbühne und zugehöriges Freigelände 50,- €/Tag

2. öffentliche Veranstaltungen mit kommerzieller Nutzung (wie Ausschank, Speisenangebot, Schausteller, Diskothek ...)

gesamter Festplatz 250,- € Tag

Freilichtbühne und zugehöriges Freigelände 150,- €/Tag

Gesamter Festplatz bei Aufstellung eines Festzeltes 150,- €/Tag

3. Veranstaltungen mit beschränktem Personenkreis (Privatfeiern)

gesamter Festplatz 70,- €/Tag

Freilichtbühne und zugehöriges Freigelände 70,- €/Tag

4. Standvermietungen Festplatz

je m² in Anspruch genommene Fläche 1,20 €/Tag

5. Dauervermietungen von Räumen

Preis je m² 0,50 €/Monat

6. Nutzung des Festplatzes (ganz oder teilweise) als Parkplatz für Veranstaltungen nach Nr. 1-4

bei Veranstaltungen nach Nr. 1 und 3 kostenfrei

bei Veranstaltungen nach Nr. 2 und 4 50,- €/Tag

Betriebskosten werden nach den jeweils geltenden Tarifen abgerechnet.

Lommatzsch, den 05.12.2003

Elschner

Bürgermeister